

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/28 vom 3. Juni 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2023_28

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/28 du 3 juin 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/28 del 3 giugno 2025

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Rückwirkende Revision von Ergänzungsleistungen. Anrechnung ausländischer Rentenleistungen (EU und Nicht-EU-Staaten). Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juni 2025, EL 2023/28).

Erwägungen

E. 1.1

Der Rechtsvertreter hat das dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegende Einspracheverfahren nur im Namen des Versicherten geführt (siehe Dossier 1, act. 19 und 21). In der Beschwerde hat er dann jedoch nicht nur den Versicherten, sondern auch dessen Ehefrau als beschwerdeführende Person genannt. Zwar hat er mit der Beschwerdeschrift nur eine Vollmacht des Versicherten eingereicht, aber auf Nachfrage hin hat er noch die entsprechende Vollmacht der Ehefrau eingereicht. Auch wenn die Ehefrau am Einspracheverfahren nicht beteiligt gewesen ist, ist sie trotzdem legitimiert gewesen, den EL 2023/28 8/14

Einspracheentscheid anzufechten, da sie als Bezügerin einer Altersrente einen eigenen EL-Anspruch hat und somit durch den Einspracheentscheid berührt ist. Der Rechtsvertreter hat demnach namens und im Auftrag beider Eheleute (nachfolgend: Beschwerdeführende) Beschwerde erhoben.

E. 1.2

Als Nächstes ist zu prüfen, was Anfechtungsgegenstand des dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Einspracheverfahrens gewesen ist. Der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nämlich nicht weiter sein als derjenige des ihm zugrunde liegenden Einspracheverfahrens. Mit der Verfügung vom 4. November 2022 hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen rückwirkend ab 1. Januar 2020 verneint. Mit einer weiteren Verfügung vom 4. November 2022 hat sie die dem Beschwerdeführer für die Jahre 2020 bis 2022 vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten in der Höhe von Fr. 975.85 zurückgefordert. Von der Beschwerdeführerin hat sie mit einer Verfügung desselben Datums Krankheits- und Behinderungskosten im Umfang von Fr. 737.60 zurückgefordert. Die Beschwerdegegnerin hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 14. Dezember 2022 den Eingang der Einsprache bestätigt und festgehalten, dass die Verfügungen betreffend Krankheits- und Behinderungskosten als "mitangefochten" gälten. Allerdings existiert keine verfahrensrechtliche Bestimmung, die es zulassen würde, eine Verfügung, die nicht einspracheweise angefochten worden ist, durch die Einsprache gegen eine andere

Verfügung als "mitangefochten" gelten zu lassen. Die Verfügungen betreffend die Rückforderungen der Krankheits- und Behinderungskosten können somit nur Anfechtungsgegenstand des Einspracheverfahrens gebildet haben, wenn sie in der Einsprache vom 6. Dezember 2022 angefochten worden sind. Der Rechtsvertreter hat sich in der Einsprache jedoch nur mit der Verfügung betreffend die Rückforderung der jährlichen EL auseinandergesetzt. Die Verfügungen betreffend die Rückforderungen der Krankheits- und Behinderungskosten oder die Krankheits- und Behinderungskosten an sich hat er mit keinem Wort erwähnt. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin die falsche Auskunft erst am 14. Dezember 2022 und damit erst nach Ablauf der Einsprachefrist erteilt hat. Die falsche Auskunft kann also nicht der Grund dafür gewesen sein, dass die Beschwerdeführenden nicht rechtzeitig Einsprache gegen die Krankheits- und Behinderungskostenverfügungen erhoben haben. Die beiden Verfügungen vom 4. November 2022 betreffend die Rückforderungen der Krankheits- und Behinderungskosten sind somit nach dem unbenutzten Ablauf der Einsprachefrist in Rechtskraft erwachsen. Damit können die Krankheits- und Behinderungskosten nicht Streitgegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides gewesen sein. Die Beschwerdegegnerin hat sich im angefochtenen Einspracheentscheid somit zu Recht nicht mit den beiden Verfügungen vom 4. November 2022 betreffend die Krankheits- und Behinderungskosten auseinandergesetzt. Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist folglich nur der Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen ab dem 1. Januar 2020. EL 2023/28 9/14

E. 1.3

Das Gericht hat den Beschwerdeführenden am 13. Februar 2024 mitgeteilt, dass es zum Schluss kommen könnte, dass die Beschwerdegegnerin auch das vor dem 1. Januar 2020 angerechnete Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin hätte überprüfen müssen und dass der Entscheid des Gerichts daher im Ergebnis zu einer Verschlechterung für die Beschwerdeführenden führen könnte. Mit der dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegenden Verfügung vom 4. November 2022 hat die Beschwerdegegnerin die Revisionsverfügung vom 19. Dezember 2019 (EL-Anspruch ab 1. Januar 2020) sowie die nachfolgenden Revisionsverfügungen in Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) gezogen. Es liegt im freien Ermessen der Beschwerdegegnerin, welche Verfügungen sie in Wiedererwägung zieht. Das Gericht kann somit nur überprüfen, ob die Wiedererwägung der Revisionsverfügung vom 19. Dezember 2019 sowie der nachfolgenden Revisionsverfügungen korrekt gewesen ist bzw. ob die Beschwerdegegnerin den EL-Anspruch ab 1. Januar 2020 korrekt ermittelt hat. Entgegen der Ankündigung im Schreiben vom 13. Februar 2024 ist eine Überprüfung früherer Revisionsverfügungen also ausgeschlossen.

E. 1.4

Der angefochtene Einspracheentscheid enthält eine Schilderung des Sachverhalts und die Entscheiderwägungen, aber das Dispositiv ist vergessen gegangen. Die Erwägungen zeigen jedoch, dass die Beschwerdegegnerin die Einsprache hat abweisen wollen. Insbesondere weist sie in der letzten Erwägung (Ziff. 6) darauf hin, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden sei. Das formale Fehlen des Dispositivs hat die Beschwerdeführenden bei der Anfechtung des Einspracheentscheides also nicht eingeschränkt. Das zeigt sich auch darin, dass die Beschwerdeführenden respektive ihr Rechtsvertreter das Fehlen des Dispositivs in der Beschwerde gar nicht erwähnt hat. Demnach wäre es überspitzt formalistisch, den angefochtenen Entscheid wegen des Fehlens eines Dispositivs

aufzuheben.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hat anlässlich der im Mai 2021 eingeleiteten periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen festgestellt, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2020 ein höheres Erwerbseinkommen erzielt hat, als ihr angerechnet worden ist. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2018 ein jährliches Erwerbseinkommen von netto Fr. 20'484.-- angerechnet. Dieses hatte auf der Steuerveranlagung des Jahres 2016 basiert (Dossier 1, act. 96). Bis zur periodischen Überprüfung im Jahr 2021 hatten weder die Beschwerdeführenden noch ihr Rechtsvertreter eine Veränderung des von der Beschwerdeführerin erzielten Erwerbseinkommens gemeldet. Die Beschwerdegegnerin hat in der Anspruchsberechnung ab 1. Januar 2020 neu ein höheres Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin von netto Fr. 26'764.-- pro Jahr und in den Anspruchsberechnungen ab 1. Januar 2021 und 1. Januar 2022 von netto Fr. 24'769.-- pro Jahr angerechnet. Die ab dem 1. Januar 2020 und ab dem 1. Januar 2021 angerechneten Erwerbseinkommen entsprechen den Angaben in den Lohnausweisen der Jahre 2020 und 2021. Wie EL 2023/28 10/14

hoch das im Jahr 2022 erzielte Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin gewesen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen, da nur die Lohnausweise der D.____ AG und der E.____ AG im Recht liegen, nicht jedoch jener der C.____ AG (vgl. Dossier 1, act. 9). Da, wie nachfolgend aufgezeigt werden wird, jedoch auch bei der Anrechnung des im Jahr 2021 erzielten Erwerbseinkommens für das Jahr 2022 ein Einnahmenüberschuss resultiert, erübrigen sich weitere Abklärungen bezüglich des im Jahr 2022 von der Beschwerdeführerin erzielten Erwerbseinkommens. Der Beschwerdeführerin wäre nämlich, auch wenn sie im Jahr 2022 ein tieferes Erwerbseinkommen erzielt hätte als im Jahr 2021, mindestens das im Jahr 2021 erzielte Erwerbseinkommen anzurechnen, da die Anpassung bei einer Erhöhung des Ausgabenüberschusses jeweils erst auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, erfolgt (Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hat die ausländischen Renten der Beschwerdeführenden ab dem 1. Januar 2020 in unveränderter Höhe angerechnet. Mit dem Revisionsformular hat der Beschwerdeführer ein Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt K.____ vom Januar 2021 eingereicht, wonach sich die Rente per 1. Januar 2021 auf € 99.05 erhöht habe. Die Beschwerdegegnerin hat infolgedessen die österreichische Rente des Beschwerdeführers per 1. Januar 2021 heraufgesetzt. Die Beschwerdegegnerin hat unberücksichtigt gelassen, dass sich die österreichische Rente im Jahr 2020 auf € 95.70 (und nicht wie angerechnet auf € 88.09, vgl. Dossier 1, act. 72-4) belaufen hat (Dossier 1, act. 41). Die Beschwerdegegnerin hat auch die serbische Rente der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2020 in unveränderter Höhe angerechnet, obwohl diese im Jahr 2020 RSD 15'893.47 pro Monat (und nicht RSD 13'835.52, vgl. Dossier 1, act. 72-4 und act. 32-6) betragen hat. Die Erhöhung der serbischen Rente per 1. Januar 2021 auf RSD 16'831.18 hat sie hingegen berücksichtigt (Dossier 1, act. 32-7). Betreffend die Umrechnung der österreichischen Rente in Schweizer Franken ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Art. 32 Abs. 1 lit. b ELG die EG-Verordnung Nr. 987/2009 ausdrücklich für anwendbar erklärt, was bedeutet, dass auf die Bestimmungen über die Währungsumrechnung der Verordnung Nr. 987/2009 (Art. 90) abgestellt werden muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9. April 2024,

8C_701/2023 E. 5.1 mit Hinweisen; siehe Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. September 2024, EL 2023/44 E. 4). Für die Umrechnung der österreichischen Rente in Schweizer Franken ist daher wie in Rz. 3452.01 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, Stand 1. Januar 2020) vorgesehen der von der Europäischen Zentralbank publizierte erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht, massgebend (Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates). Für die Umrechnung von Renten aus Nicht-EU-Staaten wie Serbien enthält das ELG hingegen keine Regelung. Gemäss Rz. 3452.03 WEL ist auf den aktuellen Devisenkurs (Verkauf) der Eidg. Zollverwaltung im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns der EL abzustellen. Diese Regelung überzeugt allerdings nicht, da die Anwendung dieses EL 2023/28 11/14

Umrechnungskurses zur Folge hat, dass nicht die effektiv zugeflossenen Einnahmen, sondern teil-fiktiv berechnete Einnahmen angerechnet werden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wendet die Bank nämlich nicht den Devisenkurs der Eidg. Zollverwaltung, sondern einen eigenen, für sie vorteilhafteren Kurs an, wenn sie für einen Kunden eine Gutschrift in einer Fremdwährung erhält. Da die Ergänzungsleistung die frankengenaue Deckung des jeweils aktuellen tatsächlichen Bedarfs eines EL-Ansprechers unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen tatsächlichen Einnahmen bezweckt, führt dieser Mangel der Verwaltungspraxis zu einer Vereitelung des Sinn und Zwecks der Ergänzungsleistung. Das richtige Vorgehen besteht deshalb darin, jeweils jenen Betrag in Franken zu berücksichtigen, der dem Bankkonto des EL-Ansprechers tatsächlich gutgeschrieben worden ist. Bei der serbischen Rente ist also jeweils jener Rentenbetrag anzurechnen, der der Beschwerdeführerin am Ende des Vormonats effektiv gutgeschrieben worden ist (Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. März 2021, EL 2019/44 E. 4.1 und vom 31. August 2021, EL 2020/2 E. 4.2; siehe auch der Entscheid vom 20. September 2023, EL 2023/23 E. 3.4, aufgehoben durch das Urteil des Bundesgerichts 8C_701/2023 vom 9. April 2024). Die frankengenaue Ermittlung der anrechenbaren serbischen Rentenleistungen kann im vorliegenden Fall jedoch ausnahmsweise unterbleiben, da die Kursunterschiede nicht derart hoch sind, dass bei der Anrechnung der effektiv gutgeschriebenen serbischen Rentenleistungen ein Ausgabenüberschuss resultieren könnte. Wie nachfolgend aufgezeigt werden wird, resultiert für die Jahre 2020 bis 2022 nämlich ein deutlicher Einnahmenüberschuss.

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin hat ab dem 1. Januar 2020 ein tieferes Sparguthaben von Fr. 27'571.- - (statt bisher Fr. 52'876.--) angerechnet. Dies hat dazu geführt, dass kein Vermögensverzehr mehr angerechnet worden ist (bisher Fr. 1'287.-- pro Jahr). Neu waren auch keine Erträge aus Sparguthaben mehr angerechnet worden (bisher Fr. 6.--). Die Beschwerdegegnerin hat erst im Juni 2021 im Rahmen der periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen Kenntnis vom Rückgang des Sparguthabens erhalten. Das tiefere Sparguthaben und der Wegfall der Erträge aus dem Sparguthaben können deshalb gestützt auf Art. 25 Abs. 2 lit. d ELV erst ab dem Zeitpunkt der Meldung, d.h. ab dem 1. Juni 2021, berücksichtigt werden.

E. 2.4

Bei einem anrechenbaren Vermögensverzehr von Fr. 1'287.--, einem anrechenbaren Erwerbseinkommen von Fr. 16'842.--, Schweizer Rentenleistungen von Fr. 24'096.-- und Fr. 8'351.--, der österreichischen Rente von Fr. 1'473.-- ([14 x Euro 95.70] x 1.0995), der serbischen Rente von rund Fr. 1'485.--, Vermögenserträgen von Fr. 6.-- und des Eigenmietwerts von Fr. 1'000.-- resultiert für das Jahr 2020 ein Einnahmentotal von rund Fr. 54'540.--. Bei Ausgaben von Fr. 51'935.-- beträgt der Einnahmenüberschuss im Jahr 2020 rund Fr. 2'605.--. Da die Beschwerdeführenden für das Jahr 2020 keinen EL-Anspruch haben, ist der EL-Anspruch für das Jahr 2021 nach den neurechtlichen Bestimmungen zu ermitteln (vgl. hierzu die Übergangsbestimmungen im ELG zur Änderung vom 22. März 2019 [EL-Reform]). Bei einem anrechenbaren Vermögensverzehr von Fr. 2'287.-- (Freibetrag EL 2023/28 12/14

neu Fr. 50'000.-- statt bisher Fr. 60'000.--), einem anrechenbaren Erwerbseinkommen von Fr. 15'512.--, Schweizer Rentenleistungen von Fr. 24'312.-- und Fr. 8'351.--, der österreichischen Rente von Fr. 1'502.-- ([14 x Euro 99.05] x 1.0836), der serbischen Rente von rund Fr. 1'857.--, Vermögenserträgen von Fr. 6.-- und des Eigenmietwerts von Fr. 1'000.-- belaufen sich die Einnahmen im Jahr 2021 auf insgesamt rund Fr. 54'827.--. Bei Ausgaben von Fr. 51'005.-- beträgt der Einnahmenüberschuss ab 1. Januar 2021 rund Fr. 3'822.-- pro Jahr. Ab dem 1. Juni 2021 sind kein Vermögensverzehr und keine Vermögenserträge (siehe Erw. 2.3) mehr anrechenbar, weshalb sich die Einnahmen auf rund Fr. 52'534.-- pro Jahr reduzieren. Trotzdem resultiert ab dem 1. Juni 2021 weiterhin ein Einnahmenüberschuss von rund Fr. 1'529.-- pro Jahr. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 setzen sich die Einnahmen aus einem Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 15'512.--, Schweizer Rentenleistungen von Fr. 24'312.-- und Fr. 8'351.--, der österreichischen Rente von mindestens (da nicht bekannt ist, ob sich die Rente auch per 1. Januar 2022 erhöht hat) Fr. 1'445.-- ([14 x Euro 99.05] x 1.0427), der serbischen Rente von rund Fr. 1'809.-- und dem Eigenmietwert von Fr. 1'000.-- zusammen, was ein Einnahmentotal von mindestens Fr. 52'429.-- für das Jahr 2022 ergibt. Der Einnahmenüberschuss beträgt ab dem 1. Januar 2022 also (mindestens) Fr. 1'284.--. Bei diesen deutlichen Einnahmenüberschüssen ab 1. Januar 2020, 1. Januar 2021, 1. Juni 2021 und 1. Januar 2022 erübrigt sich, worauf bereits in Erwägung 2.2 hingewiesen worden ist, die Ermittlung der exakten anrechenbaren serbischen Rentenleistungen.

E. 2.5

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat geltend gemacht, die Beschwerdeführenden hätten auf die Abklärungen der Beschwerdegegnerin betreffend deren finanzielle Verhältnisse vertrauen dürfen, zumal sie unter gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen gelitten hätten und insbesondere der Beschwerdeführer immer noch leide. Vorliegend geht es einzig um die Frage, ob die Beschwerdeführenden die gesetzlich (im ELG) vorgesehenen Leistungen erhalten haben oder ob sie unrechtmässig zu viele Ergänzungsleistungen bezogen haben. Die Frage des guten Glaubens oder des Vertrauensschutzes stellt sich erst dann, wenn eine versicherte Person ein Gesuch um Erlass einer (rechtskräftig gewordenen) Rückforderung gestellt hat.

E. 2.6

Mit Bezug auf die relative Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Revision gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG, die keiner Verwirkung unterliegt, und der Rückforderung zu unterscheiden ist. Erst die rückwirkende

Revision lässt die Rückforderung entstehen. Solange die Revisionsverfügung nicht verbindlich ist, kann also objektiv keine definitive Kenntnis aller Einzelheiten der Rückforderung bestehen. Der frühestmögliche Zeitpunkt, in dem eine Rückforderungsverfügung erlassen werden kann, muss demnach der Tag sein, an dem die der Rückforderung zugrundeliegende Korrekturverfügung formell rechtskräftig wird. Die relative Verwirkungsfrist kann deshalb frühestens an diesem Tag zu laufen beginnen. Die langjährige Praxis des Bundesgerichts, wonach mit Bezug auf den Beginn der relativen Frist nicht die tatsächliche, EL 2023/28 13/14

sondern die zumutbare Kenntnis des zur Rückforderung Anlass gebenden Sachverhalts massgebend ist (siehe hierzu MÜLLER URS, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage 2015 Rz. 106 zu Art. 25 ATSG) kann deshalb nicht richtig sein. Da bis jetzt keine formell rechtskräftige Revisionsverfügung vorliegt, hat die relative Verwirkungsfrist nach der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen noch gar nicht zu laufen begonnen (siehe zum Ganzen: Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juli 2021, EL 2020/16 E. 3.3; vgl. auch Entscheid vom 26. Juni 2017, EL 2016/8 E. 5.2, Entscheid vom 3. Januar 2018, EL 2016/28 E. 3.2 und Entscheid vom 1. April 2022, EL 2020/50 E. 2.5; vgl. ferner Entscheid vom 16. November 2016, IV 2014/559 E. 2.2, Entscheid vom 8. März 2021, IV 2017/207 E. 2 f., Entscheid vom 25. Januar 2022, IV 2020/144 E. 6.2 f. und Entscheid vom 23. März 2023, IV 2022/139 E. 4).

E. 2.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 und ab 1. Januar 2022 im Ergebnis zu Recht verneint hat. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung wird abgewiesen. EL 2023/28 14/14

E. 3.1

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 3.2

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da die Beschwerde der Beschwerdeführenden abgewiesen worden ist, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung ist daher abzuweisen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.